



Per Mail / elektronisch

An die Adressat*innen der Vernehmlassung und weitere interessierte Personen / Personengruppen



VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN BETREFFEND NACHTRAG ZUR GEMEINDEVERFASSUNG ZUR EINFÜHRUNG EINES GESCHÄFTSFÜHRUNGSMODELLS

Stimadas donnas e stimos signeurs

Der Gemeindevorstand hat die beiliegenden Vernehmlassungsunterlagen zum Erlass eines Nachtrags zur Gemeindeverfassung für die Einführung eines Geschäftsführungsmodells an seiner Sitzung vom 9. November 2023 verabschiedet. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsverfahren möchte der Vorstand zum einen die Bevölkerung und die interessierten Kreise vor dem eigentlichen politischen Prozess informieren und andererseits diese auch auffordern, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen, auch um noch Verbesserungspotential zu erkennen.

I. Vorgeschichte

Die Motion «CEO-/Geschäftsleitung in der Gemeinde Vaz/Obervaz» wurde an der Gemeinderatssitzung vom 4. August 2020 mit 11:1 Stimmen als erheblich erklärt. Erfreulicherweise hat sich auch der Gemeindevorstand zusammen mit der Verwaltung bereits seit 2019 mit der Thematik Weiterentwicklung der Organisation punktuell auseinandergesetzt. Zur Behandlung der Motion und um das wichtige Zukunftsprojekt für Vaz/Obervaz konkret anzugehen, wurde eine Kommission für eine Revision der Gemeindeverfassung mit zwei Vertretern des Gemeinderats (Christoph Messmer, Dominick Büchler), zwei Vertretern des Gemeindevorstands (Aron Moser, Sascha Ginesta), sowie dem Gemeindegemeinschafter (Johann Gruber) mit beratender Stimme eingesetzt.

Nachdem sich im Sommer 2021 zeigte, dass die Revision der Verfassung für die konsequente Umsetzung des Geschäftsleitungsmodells einen grossen Umfang annehmen würde, wurde die Projektgruppe um einen externen Juristen erweitert, der die Verfassungsbestimmungen mit der oben erwähnten Projektgruppe ausarbeitete. Die Projektgruppe erfuhr aufgrund der Veränderungen in den Behörden und in der Verwaltung im Laufe der Zeit verschiedene personelle Änderungen.



Der nun vorliegende und in die Vernehmlassung geschickte Vorschlag für einen Nachtrag zur Verfassung wurde mit dem Amt für Gemeinden besprochen. Die vom Amt eingebrachten Änderungen wurden von der Kommission intensiv beraten und nochmals überarbeitet. Die vorliegende Fassung ist nun das Resultat dieser engagierten Projektarbeit.

II. Das Konzept der Vernehmlassungsvorlage

Der Vorstand schickt nun einen Entwurf für einen Nachtrag zur Gemeindeverfassung in die Vernehmlassung, der in Zusammenarbeit zwischen Projektgruppe, Vorstand und Verwaltung erarbeitet wurde. Das Amt für Gemeinden hat eine Vorprüfung vorgenommen. Die einzelnen neuen und geänderten Bestimmungen sind in der beiliegenden Synopse aufgeführt und auch direkt in einer weiteren Spalte erläutert. Damit sollte die Nachvollziehbarkeit der geplanten Änderungen gut möglich sein.

Als Kern der Revision können die folgenden drei Punkte bezeichnet werden:

- Einführung einer Geschäftsführung aus 5 – 7 Mitgliedern, welche den Vorstand vom operativen Geschäft entlastet und über eigene, abschliessende Entscheidungskompetenzen verfügt (Art. 56a ff). Die Vorstandsmitglieder üben die politische und strategische Führung aus (Art. 45).
- Anpassung und Präzisierung der Finanzkompetenzen in einem Anhang Finanzkompetenzen, der wie die Verfassung selbst der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt. Die Finanzkompetenzen werden bei dieser Gelegenheit zeitgemäss erhöht, so dass sie der Grösse der Tourismusgemeinde Vaz/Obervaz entsprechen (Art. 27a mit Verweis auf den Anhang).
- Verstärkte Umsetzung der Gewaltentrennung, indem der Vorstand künftig für alle Ausführungsbestimmungen zu den Gemeindegesetzen zuständig ist. Dies entspricht der Praxis in schweizerischen Parlamentsgemeinden (Art. 42 lit. k).

Der Vorstand hat aber gleichzeitig und bewusst darauf verzichtet, die politischen Strukturen der Gemeinde zu prüfen und zu ändern. Das bedeutet, dass die heutige Behördenstruktur, deren Zusammensetzungen und die Wahlen, für Gemeinderat, GPK, Schulrat und Vorstand unverändert bleiben.

III. Einzelne Bestimmungen im Detail

In Ergänzung zur synoptischen Darstellung und zum Anhang Finanzkompetenzen legt der Vorstand nun noch zu folgenden Bestimmungen seine Überlegungen detaillierter dar:

- *Art. 23:* Diese Bestimmung enthält nun alle Regelungen für das fakultative Referendum, so auch beim Erlass des kommunalen Personalgesetzes, welches in der Gemeinde Vaz/Obervaz bereits seit Jahren vom Gemeinderat erlassen wird.
- *Art. 27a:* Dieser Artikel ist neu: er verweist zum einen auf den neuen Anhang «Finanzkompetenzen». Damit können, wie in den Erläuterungen zur Synopse dargelegt, die vielen in der Verfassung verstreuten Regelungen zu den Finanzkompetenzen zusammengefasst werden. In den Absätzen 2 und 3 werden weitere Bestimmungen zusammengefasst, die heute getrennt in der Verfassung zu finden waren. Damit wird die Verfassung übersichtlicher und Wiederholungen können vermieden werden.



- Art. 29: Hier werden die allgemeinverbindlichen Verordnungen gestrichen, welche auch schon bei der Revision der Kantonsverfassung wegfielen. Entweder sind es Gesetze, die zwingend in die Kompetenz der Urngemeinde fallen, oder dann sind es Vollzugsverordnungen, die in die Kompetenz des Vorstandes (Exekutive) gehören, wie es der korrekten Handhabung der Gewaltenteilung entspricht.
- Art. 37 Abs. 3:
 - Lit. a: Diese Änderung ist zur Umsetzung der korrekten Zuständigkeiten gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Gewaltenteilung notwendig.
 - Lit. c: Diese Bestimmung regelt den Erlass des Personalgesetzes, so wie es vom kantonalen Gemeindegesetz vorgegeben ist.
- Art. 41: Hier, im Kapitel Gemeindevorstand, beginnen die Änderungen, welche zur Einführung einer Geschäftsleitung mit eigenständiger Entscheidungskompetenz nötig sind. Diese Bestimmungen, wie auch die neuen Art. 56a ff. für die Geschäftsführung, sind aufeinander abgestimmt und können nicht einfach so angepasst werden. Anpassungen müssten immer im Gesamtkonzept betrachtet werden, damit es weder Lücken in der Regelung noch Doppelspurigkeiten gibt.
- Art. 42: In dieser Bestimmung mussten diverse Anpassungen für die Einführung der Geschäftsführung definiert werden. Zudem soll der Vorstand neu für den Erlass der Geschäftsordnung für sich und die Geschäftsführung zuständig sein. Ebenfalls soll der Vorstand als Exekutive alle Vollzugsverordnungen/Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen erlassen.
- In den Art. 56a ff. wird die neue Geschäftsführung und ihr Verhältnis zum Vorstand geregelt, da der Vorstand weiterhin die oberste Führungsverantwortung für die Verwaltung als vom Volk gewähltes Gremium innehat:
 - Art. 56a: regelt die Zusammensetzung von 5 – 7 Mitgliedern.
 - Art. 56c: Ist die Geschäftsführung wegen Ausstandsgründen und dergleichen nicht beschlussfähig, übernimmt der Vorstand ein solches Geschäft direkt.
 - Art. 56e: Hier ist die Zuständigkeit der Geschäftsführung geregelt. Die Geschäftsführung kann sich keine weiteren Zuständigkeiten als die in der Verfassung oder in einem Gemeindegesetz geregelten, verschaffen. In den in Abs. 2 erwähnten Bereichen entscheidet die Geschäftsführung endgültig.
 - Art. 56g: regelt das Verhältnis zum Vorstand: Zum einen kann der Vorstand, weil er weiterhin die oberste Verantwortung trägt, der Geschäftsführung zu einzelnen Geschäften Weisungen erteilen und zum anderen, jedes Geschäft an sich ziehen, auch wenn es in den Kompetenzbereich der Geschäftsführung fallen würde. Die Traktandenliste der Geschäftsführungssitzungen sind daher dem Vorstand immer vorgängig zur Einsicht zuzustellen.



Zum Anhang Finanzkompetenzen sind folgende Erläuterungen zu machen:

- Die Art, die Finanzkompetenzen in einer solchen Tabelle zu regeln, ist in vielen Gemeinden üblich, in manchen Kantonen sogar Standard.
- Die Ziffer 1 regelt neue, vorhersehbare Ausgaben, die ordentlich budgetiert werden müssen und können. Beträge bis CHF 500'000 je Fall bzw. während wenigstens 10 Jahren wiederkehrende Ausgaben von CHF 50'000 können direkt ins Budget eingestellt werden und sind im Budgetbericht zu erläutern. Ausgaben bis zu diesem Betrag bedürfen keines separaten Berichts und Kreditantrags.
- Die Ziffer 2 regelt unvorhersehbare Ausgaben. Wie in Ziffer 1 erwähnt, müssen alle vorhersehbaren Ausgaben ins Budget eingestellt werden, auch wenn sie aus welchen Gründen auch immer, am Schluss doch nicht verwendet werden. Es kann nun aber während des Jahres geschehen, dass eine neue, bei der Budgetierung nicht bekannte Ausgabe getätigt werden sollte. Für solche Fälle ist diese Ziffer, welche auch die Beträge in der Höhe beschränkt, vorgesehen. Als Beispiele können angeführt werden:
 - Im Spätherbst wird bekannt, dass das Jubiläum 500 Jahre Freistaat der Drei Bünde auch ein Engagement der Gemeinde erfordert. Der Betrag ist nicht budgetiert. Nun könnte der Vorstand dafür Mittel sprechen.
 - Ohne eine solche Regelung müssten für solche Ausgaben quasi «unbekannte» Beträge budgetiert werden, was weder der Korrektheit noch der Genauigkeit der Budgetierung entsprechen würde.
- In Ziffer 3 sind die Nachtragskredite geregelt: Hier sollen alle Nachtragskredite, sofern sie nicht abschliessend in die Kompetenz von Vorstand oder Gemeinderat fallen, dem fakultativen Referendum unterstehen. Dies ist Praxis in sehr vielen Gemeinden, weil der politische Entscheid, ein Projekt zu realisieren, bereits mit dem ursprünglichen Kreditbeschluss gefallen ist.
- In Ziffer 4 werden die dringlichen und die gebundenen Ausgaben erläutert: Hierzu gibt es eine reiche Verwaltungs- und Gerichtspraxis. Was nicht als gebunden deklariert werden darf, sind Fälle von selbstverschuldeter Gebundenheit bzw. Dringlichkeit, indem der Liegenschaftunterhalt so lange vernachlässigt wird, bis eine «Notsanierung» unumgänglich wird. Auch keine Gebundenheit ist gegeben, wenn das «Wie» der neuen Lösung einen erheblichen Entscheidungsspielraum offenlässt, z.B. wenn der Wechsel in der IT von einem eigenen Server zu einer Cloudlösung ansteht.
- In Ziffer 5 werden alle Grundstücksgeschäfte geregelt: Käufe, Verkäufe, Einräumung von Baurechten und andere Dienstbarkeiten. Wie das üblich ist, sind die Beträge, wo die Zuständigkeit wechselt, bei Veräusserung von Grundstücken und Einräumung von Baurechten tiefer wie beim Erwerb.
- In Ziffer 6 werden Darlehen, Bürgschaften und Beteiligungen geregelt. Diese Beträge sind im Verhältnis zu anderen Sachbereichen bewusst tiefer gewählt. Damit soll verhindert werden, dass mit solchen Geschäften die eigentlichen Kreditkompetenzen umgangen werden.



- Die Beschaffungskompetenzen werden in Ziffer 7 geregelt. Die Beschaffungsent-scheide sollen der Vorstand und die Geschäftsführung fällen. Selbstverständlich setzt ein Beschaffungsentscheid immer den nötigen Kreditbeschluss voraus.

IV. Das weitere Vorgehen

Der Vorstand plant, bis Ende Dezember 2023 die Vernehmlassung abzuschliessen und im Januar 2024 dem Gemeinderat die Botschaft zuzuleiten. Der Gemeinderat wird sich im Frühjahr 2024, voraussichtlich an zwei Sitzungen, mit dem Geschäft befassen. Wenn dieser Zeitplan eingehalten werden kann, wäre am 9. Juni 2024 die Volksabstimmung möglich. Damit stünde anschliessend genügend Zeit zur Verfügung, um die nötigen Umsetzungs-schritte bis am 1. Januar 2026 respektive bis zur neuen Legislaturperiode vorzunehmen. Neben den grossen organisatorischen Anpassungen müssen verschiedene Reglemente angepasst werden, die sowohl in die Kompetenz des Gemeinderates wie auch des Gemeindevorstandes fallen. Zudem wären die Mitglieder der Geschäftsführung anzustellen.

Der Gemeindevorstand bittet Sie, Ihre schriftliche Vernehmlassung bis am **22. Dezember 2023** (Datum Poststempel) der Gemeindekanzlei zurückzusenden. Für die weitere Bearbeitung sind wir auf eine fristgerechte Reaktion von Ihnen angewiesen. Der Gemeindevorstand hofft auf rege Teilnahme, damit auch repräsentative Resultate vorliegen. Nur so ist es dem Gemeindevorstand erst möglich, die Vernehmlassungsunterlagen so zu überarbeiten, dass die Vorlage zuhanden der Volksabstimmung möglichst optimal gestaltet werden kann.

Der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin stehen Ihnen für weitere Auskünfte oder bei Fragen zum Vernehmlassungsverfahren gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen, erwarten gerne Ihre Antworten und verbleiben

Cordials saloids

Gemeindevorstand Vaz/Obervaz

Maurin Malär
Gemeindepräsident

Jeanne Richenberger
Gemeindeschreiberin

Beilage 1

- Nachtrag zur Gemeindeverfassung

Beilage 2

- Anhang Finanzkompetenzen

Beilage 3

- Geltende Verfassung der Gemeinde Vaz/Obervaz